

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg vom 21. November 2008

Aufgrund der §§ 151, 152 und 154 in Verbindung mit §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg am 11.12.2024 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg vom 21. November 2008 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg vom 21. November 2008 (AmtsBl. M-V/AAanz 2008 S. 1413) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

Abweichend wird als Heranziehungszeitraum der Kalendermonat angeordnet, wenn die jährlich abgeführte Abwassermenge 500 m³ übersteigt.

2. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentabelle

Grundgebühr A 4,50 € je Wohneinheit

Mengengebühr A 14,25 €/m³ (abflusslose Sammelgruben)

Mengengebühr B 39,56 €/m³ (Grundstückskläranlagen)

Zuschlaggebühr C 91,47 € je Sonderabholung

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rostock, den 12.12.2024



Christian Grüschow
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011).